

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 8. Dezember 2005

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-358

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: II 26-1.9.1-134/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-9.1-134

Antragsteller:

BASF Aktiengesellschaft
67056 Ludwigshafen

Zulassungsgegenstand:

Holzspan-Flachpressplatten mit den Klebstoffen
KAURAMIN-Leim 532 flüssig,
KAURAMIN-Leim 533 flüssig,
KAURAMIN-Leim 534 flüssig,
KAURAMIN-Leim 536 flüssig oder
KAURAMIN-Leim 537 flüssig

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-134 vom 30. Juni 2000.
Der Gegenstand ist erstmals am 14. November 1983 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf 8 mm bis 40 mm dicke Holzspan-Flachpressplatten für das Bauwesen des Plattentyps V 100 und V 100 G, die mit den Klebstoffen "KAURAMIN® Leim 532 flüssig", "KAURAMIN® Leim 533 flüssig", "KAURAMIN® Leim 534 flüssig", "KAURAMIN® Leim 536 flüssig" oder "KAURAMIN® Leim 537 flüssig" der BASF AG verklebt werden. Den Klebstoffen darf das Mittel "KAUROPAL 950 flüssig" der BASF AG zugesetzt werden.

1.2 Anwendungsbereich

Die Holzspan-Flachpressplatten nach Abschnitt 1.1 dürfen je nach Plattentyp für alle Ausführungen verwendet werden, bei denen die Verwendung von Flachpressplatten für das Bauwesen des Normtyps V 20, V 100 bzw. V 100 G nach DIN 68763:1990-09 - Spanplatten; Flachpressplatten für das Bauwesen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung, Überwachung - in den Technischen Baubestimmungen erlaubt ist.

Bei der Anwendung sind die in den technischen Baubestimmungen für Spanplatten nach DIN 68763 getroffenen Bestimmungen für Berechnung und Ausführung sowie die in DIN 68800-2:1996-05 - Holzschutz; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau - in Abhängigkeit von der Holzwerkstoffklasse 20, 100 bzw. 100 G festgelegten zulässigen Anwendungsbereiche einzuhalten.

2 Bestimmungen für die Holzspan-Flachpressplatten

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Holzspan-Flachpressplatten nach Abschnitt 1.1 müssen den Anforderungen der Norm DIN 68763 für die Normtypen V 100 bzw. V 100 G sowie der "Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe" (Fassung Juni 1994) entsprechen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Für die Querkzugfestigkeit sind die in der nachstehenden Tabelle 1 aufgeführten Werte einzuhalten.

Tabelle 1: Mindestwerte für die Querkzugfestigkeit

Dickenbereich mm	Querkzugfestigkeit N/mm ²
8 bis 25	0,20
über 25 bis 40	0,15

2.1.2 Für die Herstellung der Holzspan-Flachpressplatten sind die Klebstoffe "KAURAMIN® Leim 532 flüssig", "KAURAMIN® Leim 533 flüssig", "KAURAMIN® Leim 534 flüssig", "KAURAMIN® Leim 536 flüssig" oder "KAURAMIN® Leim 537 flüssig" (Mischkondensate aus Melamin, Harnstoff, Phenol und Formaldehyd)¹ zu verwenden.

Den Klebstoffen darf das Mittel "KAUROPAL 950 flüssig"¹ zugesetzt werden.

2.1.3 Das Spanmaterial darf nur aus Holzspänen bestehen.



¹ Die Zusammensetzungen der Klebstoffe und des Zusatzes sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

- 2.1.4 Die Rohdichte der Holzspan-Flachpressplatten, geprüft nach DIN EN 323 bei einem Feuchtegehalt von 9 ± 4 Gew.-%, muss die in nachstehender Tabelle 2 in Abhängigkeit von den Dickenbereichen angegebenen Mindestwerte einhalten.

Tabelle 2: Mindestwerte der Rohdichte

Dickenbereich mm	Rohdichte kg/m ³
8 bis 13	680
über 13 bis 20	660
über 20 bis 32	580
über 32 bis 40	550

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Für die Herstellung von Holzspan-Flachpressplatten des Typs V 100 G dürfen nur Holzschutzmittel für den Schutz von Holzwerkstoffen mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verwendet werden, in der die Herstellungsbedingungen nach Abschnitt 2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gestattet sind.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Für das In Verkehr Bringen unbeschichteter und beschichteter Holzspan-Flachpressplatten gilt die "Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe" (Fassung Juni 1994) in Verbindung mit der Verordnung über "Verbote und Beschränkungen des In-Verkehr-Bringens gefährlicher Stoffe, Zubereitung und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz" (Chemikalien-Verbotsverordnung).

2.2.3 Kennzeichnung

Die Holzspan-Flachpressplatten und der Lieferschein der Holzspan-Flachpressplatten müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Holzspan-Flachpressplatten an geeigneter Stelle dauerhaft wie folgt zu kennzeichnen:

Plattentyp

Nominaldicke

Hinsichtlich der Formaldehydabgabe sind die Platten gemäß "Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe" (Fassung Juni 1994) zu kennzeichnen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Holzspan-Flachpressplatten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Holzspan-Flachpressplatten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Holzspan-Flachpressplatten eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Produkt durchzuführen sind

Es sind mindestens die Prüfungen nach DIN 68 763, Abschnitt 6.1, sowie nach der "Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe" durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Holzspan-Flachpressplatten durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Zusätzlich zu den Prüfungen nach Abschnitt 2.3.2 dieser Zulassung ist bei der Fremdüberwachung zu prüfen:

- a) Rohdichte je Dickenbereich gemäß Abschnitt 2.1.4
- b) Herstellungskenndaten der Holzspan-Flachpressplatten und Identität des Bindemittels gemäß Abschnitt 2.1.2
- c) Kennzeichnung.

Für die Überwachung der Flachpressplatten des Typs V 100 G sind zusätzlich die "Richtlinien zur Überwachung von Holzwerkstoffplatten; Mengenbestimmung der eingebrachten Holzschutzmittel"² anzuwenden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem

² "Mitteilungen" des Instituts für Bautechnik, 6. Jahrgang (1975) Nr. 5, Seite 147

Deutsches Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

- 3.1 Für Entwurf und Bemessung von Holzbauteilen unter Verwendung von Holzspan-Flachpressplatten nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gelten die Bestimmungen für Flachpressplatten für das Bauwesen nach DIN 68763 in den geltenden Technischen Baubestimmungen.
- 3.2 Für Standsicherheitsnachweise sind die zulässigen Spannungen in DIN 1052-1:1988-04, Tabelle 6, und die Rechenwerte der Elastizitätsmoduln in DIN 1052-1:1988-04, Tabelle 3, zu verwenden.
- 3.3 Hinsichtlich der Wärmeleitfähigkeit und des Brandverhaltens gelten die für Flachpressplatten für das Bauwesen nach DIN 68763 getroffenen Festlegungen in den Normen DIN 4108 bzw. DIN 4102.

